

Ein Mosaikstein zur Vorgeschichte des Erzbistums Freiburg: Der Briefwechsel zwischen Wessenberg und Brauer im Mai/Juni 1813

Von Christian Würtz

Im Generallandesarchiv Karlsruhe und in der Universitätsbibliothek Heidelberg wird ein Briefwechsel zwischen Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg und Johann Niklas Friedrich Brauer aus dem Jahr 1813 aufbewahrt.¹ Diese Korrespondenz beschäftigt sich mit der Neuordnung der katholischen Kirche in Deutschland im Gefolge der politischen Umwälzung Europas, insbesondere mit der Errichtung eines badischen Landesbistums. Auch wenn das Ende des Bistums Konstanz² und die Vorgeschichte der Erzdiözese Freiburg³ bereits recht gut erforscht sind, ist dieser Briefwechsel bisher nicht berücksichtigt worden, obwohl er einen wichtigen Mosaikstein hierbei darstellt.

I. Die Brieffartner

Der bekanntere Brieffartner von beiden ist sicherlich Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg.⁴ 1774 in Dresden geboren, studierte er an der „aufgeklärten“ Universität Dillingen und in Würzburg. Dort traf er 1795 zum ersten Mal mit Karl Theodor Freiherr von Dalberg zusammen, der zu dieser Zeit Koadjutor von Mainz, Worms und Konstanz war.⁵ Dieser wurde 1800 Bischof

¹ Der Briefwechsel umfasst insgesamt fünf Schreiben. Drei Briefe Wessenbergs an Brauer sowie einen an einen ungenannten Ministerialrat befinden sich in GLA 48/5249, ein Schreiben Brauers an Wessenberg wird in der Universitätsbibliothek Heidelberg unter der Signatur Hs. 677 aufbewahrt.

² Siehe hierzu Bischof, Franz Xaver: Das Ende des Bistums Konstanz.

³ Siehe insbesondere Ludwig, Theodor: Concordatsbestrebungen; Göller, Emil: Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“; Müller, Max: Um ein kurbadisches Landesbistum; alle Aufsätze mit der älteren Literatur. Siehe auch aus jüngerer Zeit Schmieder, Christoph, Die Freiburger Bischöfe, S. 15–23.

⁴ Die nachfolgenden biographischen Angaben richten sich nach den Darstellungen von Schulte, Wessenberg, S. 147–157; Braun, Wessenberg, S. 809–812, und Weitlauff, Wessenberg, S. 421–433.

⁵ Die biographischen Angaben zu Dalberg nach Blankenburg, Dalberg, S. 415–420.

von Konstanz, 1802 Erzbischof und Kurfürst von Mainz sowie Bischof von Worms. 1803 erhielt er nach dem Reichsdeputationshauptschluss den Titel eines Kurerzkanzlers und wurde 1805 auch Erzbischof von Regensburg. Als Verehrer Napoleons war er maßgeblich an der Gründung des Rheinbunds 1806 beteiligt, dessen Fürstprimas er wurde. Von 1810 bis 1813 amtierte er als Großherzog von Frankfurt. Nach der Niederlage Napoleons 1813 gab er dieses Amt auf und widmete sich fortan, als ein mit seiner Politik gescheiterter Mann, seinen geistlichen Aufgaben. Er vertrat einen aufgeklärten Katholizismus und eine von Rom unabhängige Staatskirche. Im Jahr 1817 verstarb er in Regensburg.

Wessenberg wurde 1802 von Dalberg zum Generalvikar von Konstanz ernannt. 1812 empfing er die Priesterweihe, und 1814 wählte ihn das Konstanzer Domkapitel zum Koadjutor Dalbergs, was die römische Kurie aber nicht anerkannte. Ebenso verweigerte Rom seine Zustimmung, als 1817 nach dem Tod Dalbergs das Konstanzer Domkapitel Wessenberg zum Kapitularvikar mit dem Recht auf Nachfolge wählte. Bis zur Errichtung der Erzdiözese Freiburg verwaltete er dennoch die badischen und hohenzollerischen Anteile des Bistums Konstanz. Am 8. 9. 1860 starb er in Konstanz.

Weniger bekannt als Wessenberg, aber in seiner Zeit nicht weniger bedeutend ist Johann Niklas Friedrich Brauer.⁶ Er wurde am 14. 2. 1754 in Büdingen geboren und trat 1774 in den Dienst des Markgrafen Karl Friedrich von Baden in Karlsruhe ein. Im Jahr 1790 stieg Brauer in das Geheimratskollegium der Markgrafschaft auf, ehe er zwei Jahre später auch den Titel eines Geheimen Rats verliehen bekam. Er bekleidete zunächst das Amt des Hofratsdirektors, dann seit 1792 das des Kirchenratsdirektors, was seinen persönlichen Neigungen entgegenkam.

1807 übernahm Brauer die Leitung des Innenministeriums, ehe er im folgenden Jahr als Ministerialdirektor ins Justizministerium versetzt wurde. Zugleich wurde er zum Vorsitzenden einer Kommission ernannt, die den französischen Code Napoleon den badischen Verhältnissen anpassen sollte, um ihn als Badisches Landrecht im Großherzogtum einführen zu können. Diese Arbeit wurde zum Höhe- und Glanzpunkt von Brauers gesetzgeberischem Schaffen.

Im Dezember 1809 wurde Brauer Ministerialdirektor im Außenministerium und geriet vorübergehend ins politische Abseits, bevor er ab Juni 1811 als referierender Geheimer Kabinettsrat für das Innen- und Justizministerium wieder eine zentrale Rolle in der badischen Politik einnahm. Am 17. 11. 1813 starb er in Karlsruhe.

⁶ Die biographischen Angaben zu Brauer nach Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813).

II. Die Vorgeschichte des Briefwechsels

Um den Briefwechsel verstehen zu können, ist bis in das Jahr 1789 zurückzugehen. In diesem Jahr wurde Europa durch die Französische Revolution erschüttert. Zunächst blieben die unmittelbaren Auswirkungen auf Frankreich beschränkt. Erst im April 1792 wurde dann ganz Europa in den Strudel der Revolution mit hineingezogen, als Frankreich Österreich den Krieg erklärte. Das Reich antwortete mit der Verkündung des Reichskriegs. Nach anfänglichen Erfolgen des Koalitionsheers zeichnete sich bald die Überlegenheit der französischen Armee ab. Schon am 5. 4. 1795 vereinbarte Preußen einen Separatfrieden mit Frankreich.⁷ Am 28. 8. 1796 folgte Baden dem preußischen Beispiel. Es verließ die Koalition und gab seine Besitzungen links des Rheins auf, erhielt aber in geheimen Zusatzartikeln die Zusage, Paris werde sich für eine Entschädigung Badens, vorzugsweise durch geistliche Besitzungen, bei einem allgemeinen Friedensschluss einsetzen.⁸ Schließlich endete der Erste Koalitionskrieg durch den Frieden von Campo Formio vom 17. 10. 1797 zwischen Frankreich und Österreich. Dieser sah zugunsten Österreichs für den Verlust der linksrheinischen Herrschaften umfangreiche Entschädigungen auf Kosten anderer Reichsstände vor.

In Folge des Friedens von Campo Formio sollte auf dem Rastatter Kongress ein Frieden zwischen Frankreich und dem Reich vorbereitet werden.⁹ Doch noch während in Rastatt verhandelt wurde, brach 1799 der Zweite Koalitionskrieg aus. Diesen Krieg konnte Frankreich dank des Eingreifens Napoleons wiederum für sich entscheiden. Am 9.2.1801 wurde der Friede von Lunéville geschlossen. Die Niederlage von Kaiser und Reich wurde besiegelt und die Ergebnisse des Friedens von Campo Formio und des Rastatter Kongresses bestätigt.¹⁰ Vor allem sollte jetzt die Entschädigung der weltlichen Fürsten für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer durch die Säkularisation und – was neu war – durch die Mediatisierung kleinerer Reichsstände zur Ausführung gebracht werden.¹¹

Die territorialen Veränderungen wirkten sich auch auf die Organisation der katholischen Kirche aus, da nun etliche Bistümer teils in Frankreich, teils im Deutschen Reich lagen, so z. B. Straßburg, Speyer, Worms und Mainz. Schon am 29. 11. 1801 löste sie Pius VII. durch die Bulle „*Qui Christi Domini vices*“ aus ihrem kirchlichen Verband, so dass auf dem rechten Rheinufer von

⁷ Aretin, *Das Alte Reich*, S. 439.

⁸ Weech, *Badische Geschichte*, S. 452.

⁹ Aretin, *Das Alte Reich*, S. 462–468.

¹⁰ Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 39 f.

¹¹ Schroeder, *Das Alte Reich und seine Städte*, S. 82–89.

den Diözesen nur ein mehr oder minder beträchtlicher Torso übrig blieb; verschiedene Kathedralkirchen lagen in den an Frankreich abgetretenen Städten.¹²

Zur Durchführung des Friedens von Lunéville hatte der Reichstag beschlossen, eine Reichsdeputation einzusetzen, die 1802/03 tagte und ihre Arbeit mit dem Reichsdeputationshauptschluss am 25. 2. 1803 beendete.¹³ Jener veränderte nicht nur die deutsche Landkarte grundlegend, sondern auch das Verfassungsgefüge des Deutschen Reichs. Er hob im ganzen 112 rechtsrheinische Reichsstände auf. Mit der Säkularisation der geistlichen Stände löschte er eine tausendjährige verfassungsrechtliche Tradition aus. Eine einzige Ausnahme wurde zugunsten des Reichserzkanzlers Dalberg gemacht.¹⁴

Nach dem Untergang der alten Kirchenverfassung ergab sich daraus für die katholische Kirche in einem großen Teil Deutschlands die Notwendigkeit einer Neuorganisation ihrer Verwaltung. Nur provisorisch wurden die bisherigen Verhältnisse sowohl vom Papst als auch vom Reichstag für fortdauernd erklärt.¹⁵

Dabei durchkreuzten sich die verschiedensten Interessen. Der Reichsdeputationshauptschluss hatte nur den Abschluss eines Reichskonkordats für die nichtösterreichischen und nichtpreußischen Länder in Aussicht genommen.¹⁶ Der Kaiser wünschte dies, weil es seinem Einfluss zugute kam. Auch Erzkanzler Dalberg strebte ein solches Reichskonkordat an, da er sich hiervon eine Stärkung seiner Metropolitangewalt erhoffte. Die süddeutschen Staaten befürworteten dagegen Sonderkonkordate. Sie fanden Unterstützung bei Napoleon, der die gegen die Einheit des Reichs gerichteten Bestrebungen förderte. Die Kurie ihrerseits war schon der leichteren Unterhandlung halber gegen Partikularverträge. Zudem hoffte sie, über ein Reichskonkordat eine indirekte Modifikation der josephinischen Kirchengesetzgebung in Österreich zu erreichen.¹⁷

Ebenso wenig wie über den Geltungsbereich der zukünftigen Abmachung fehlte es an Differenzen über ihren Inhalt. Doch begegneten sich hier nur zwei, dafür allerdings nahezu unversöhnliche Bestrebungen. Die alten kurialistischen Doktrinen stießen überall auf das neue territorialistische Kirchenrecht. Es war außerhalb Österreichs weitgehend ohne Auswirkungen geblieben, solange die durch altes Herkommen geregelten Beziehungen zwischen reichsunmittelbaren Fürstbischöfen und ihren weltlichen Mitständen existierten und die katho-

¹² Ludwig, Concordatsbestrebungen, S. 168.

¹³ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 45.

¹⁴ Hömig, Reichsdeputationshauptschluss, S. 127 f.; Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 51 f.

¹⁵ Ludwig, Concordatsbestrebungen, S. 167.

¹⁶ Miller, Um ein kurbadisches Landesbistum, S. 73.

¹⁷ Ludwig, Concordatsbestrebungen, S. 168 f.; Blankenburg, Dalberg, S. 418.

lischen Kirchenregierungen überall ihren Sitz in reichsunmittelbaren Gebieten hatten. Nun waren aber die bisherigen Fürstbischöfe, die selbst Landesherren gewesen waren, zu Untertanen der neuen Souveräne geworden.¹⁸

Baden befand sich in einer komplizierten Lage, da zu seinem Territorium Teile von sechs Diözesen gehörten, nämlich von Mainz, Würzburg, Worms, Speyer, Straßburg und – mit dem größten Anteil – Konstanz. Die Bistümer Mainz, dessen Sitz 1803 nach Regensburg transferiert worden war, Worms und Konstanz wurden von Dalberg geleitet. Da die Inhaber der anderen Diözesen nacheinander wegstarben, repräsentierte er zuletzt alleine die legitime katholisch-kirchliche Gewalt in Baden. Darin lag insofern für die Karlsruher Regierung ein Vorteil, dass sie statt mit sechs verschiedenen Ordinariaten nur mit Dalberg wegen einer Neuordnung verhandeln musste. Nachteilig war dabei allerdings, dass Dalberg, der zugleich Metropolit für das gesamte Gebiet war, weit entfernt davon war, seine erzbischöflichen Rechte aufzugeben, vielmehr auf ihre Ausgestaltung zu einem deutschen Patriarchat sann.¹⁹

Die ersten Schritte zur Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse in Baden bildeten das dritte Organisationsedikt sowie die Katholische Kirchenkommissionsordnung von 1803, die beide Brauer verfasst hatte. Die badische Regierung war sich jedoch bewusst, dass sie nicht alle Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche einseitig anordnen konnte. Zu den nur mit der Kirche zu regelnden Materien fiel insbesondere die territoriale Umschreibung der Diözesen. Baden lag hier daran, dass sich die Grenzen eines neuen Bistums mit denjenigen des Landes deckten.²⁰ Dann müsste nämlich der Bischof dieser Diözese zwangsläufig in Baden residieren und wäre somit Untertan des Landesherrn. Daneben erhoffte man sich, bei dessen Ernennung maßgeblich mitbestimmen zu können.²¹ Die auf ein Reichskonkordat abzielenden Verhandlungen in Wien im Jahr 1804 verliefen jedoch ergebnislos.²² Dabei spielten sowohl das dritte Organisationsedikt als auch die Kirchenkommissionsordnung eine Rolle, da Dalberg sie als vorbildlich ansah.²³

Erst Anfang 1806 kam wieder Bewegung in die Verhandlungen, als Napoleon gegenüber Baden auf den Abschluss eines Konkordats drang. Die Regierung beauftragte Brauer sowie den Geheimen Referendar Johann Ludwig Klüber mit der Abfassung eines Konkordatsentwurfs. Brauer präsentierte daraufhin einen umfangreichen, ganz auf dem territorialistischen Staatskirchenrecht

¹⁸ Ludwig, *Concordatsbestrebungen*, S. 169.

¹⁹ Ludwig, *Concordatsbestrebungen*, S. 169 f.

²⁰ Miller, *Um ein kurbadisches Landesbistum*, S. 58–62.

²¹ Miller, *Um ein kurbadisches Landesbistum*, S. 64 f.

²² Ludwig, *Concordatsbestrebungen*, S. 170 f.

²³ GLA 235/13027; Bastgen, *Kirchenpolitik*, S. 314–316, der dazu einen undatierten Brief Dalbergs an Papst Pius VII. wiedergibt.

fußenden Entwurf,²⁴ der ein badisches Landesbistum vorsah. Er hielt es für wünschenswert, dass der zukünftige Landesbischof nicht unmittelbar der Kurie untergeordnet werde, sondern dem Metropoliten, „da man alsdann zwischen ihm und dem Römischen Hof seine Politik besser machen kann, als wenn man es mit letzterem allein zu thun hat.“²⁵

Aber die Arbeiten Brauers waren vergebens, da Napoleon seine Meinung nach Gründung des Rheinbundes und dem Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation 1806 änderte und nun anstelle von Sonderkonkordaten der einzelnen Länder ein einheitliches Konkordat für alle Rheinbundstaaten wünschte. Trotz mehrerer Anläufe kam es auch in den folgenden Jahren zu keinem Konkordat. Zu Beginn des Jahres 1808 wurden die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, nachdem sich die Streitigkeiten zwischen Papst Pius VII. und Napoleon immer weiter zugespitzt und 1809 mit der Einverleibung des Kirchenstaats in das französische Kaiserreich ihren vorläufigen Höhepunkt gefunden hatten.²⁶

Baden hatte inzwischen durch das von Brauer verfasste erste Konstitutionsedikt 1807 die kirchlichen Verhältnisse – soweit dies möglich war – einseitig und zu seinen Gunsten geregelt. Die christlichen Kirchen, die untereinander gleichberechtigt waren, wurden mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet.²⁷ Hinsichtlich der Kirchengewalt bestimmte das Edikt: „Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde. Die Katholische insbesondere, deren allgemeine KirchenVerfassung einen Mittelpunkt der GlaubensEinigkeit fordert, erwartet mit vollem Recht, daß diese Central=Stelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren GlaubensGenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist.“²⁸ Gegenstände der Kirchengewalt waren u. a. die religiöse Kindererziehung, die „Gewissensleitung aller Mitglieder“, ihre Anhaltung zur Erfüllung der kirchlichen Gesellschaftspflichten, Prüfung und Aufnahme der Kandidaten für den Schul- und Kirchendienst, Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens sowie die Polizeiaufsicht

²⁴ Der Entwurf ist abgedruckt bei Ludwig, *Concordatsbestrebungen*, S. 178–229; das Original in GLA 48/5368. Die Stellungnahme Klübers vom 31.1.1806 in GLA N Klüber/128.

²⁵ Begleitschreiben Brauers zu seinem Konkordatsentwurf, den er am 14.2.1806 vorlegte; GLA 48/5368. Die Einschätzung Ludwigs, *Concordatsbestrebungen*, S. 174, Brauer habe die Unterordnung des Landesbischofs unter die Kurie derjenigen unter einen Metropoliten vorgezogen, ist unrichtig.

²⁶ Göller, *Vorgesichte der Bulle „Provida solersque“*, S. 177.

²⁷ Art. IX des ersten Konstitutionsedikts.

²⁸ Art. XI des ersten Konstitutionsedikts.

über ihre Diener und Mitglieder hinsichtlich deren sittlichem Verhalten.²⁹ Bezüglich der „Verwaltung der Katholischen KirchenGewalt“ bestimmte das Edikt: „Die Kirchengewalt der Katholischen Kirche soll von dem Oberhaupte derselben als dem Mittelpunkt ihrer GlaubensEinigkeit, nicht abgetrennt, noch irgend einer Handlung oder Beziehung die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden: sie kann aber ausserhalb Fällen, die zu einer außerordentlichen oberhäuptlichen Sendung geeignet sind nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden, der alle Katholischen Kirchenspiele des Großherzogthums unter sich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchenspiele mit beladen sey (soweit nicht etwa anstossende mit hinlänglichem Land zu Erhaltung eines Bischofs nicht begüterte Souveräns über die MitEinnahme Ihrer Lande in Unserem LandKirchenSprengele sich mit Uns vergleichen)“.³⁰ Damit war bereits einseitig vorweggenommen, dass sich die zukünftige Bistumseinteilung mit den Staatsgrenzen decken solle. Zugleich wurde aber bestimmt: „Das nähere über die Sezung, Verfassung und grundgesetzmäßige Hierarchie bleibt dem Concordat mit dem römischen Hof vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Bischöffe der verschiedenen inn= und ausländischen Bischofshöfe, welche dermalen ein Katholisches Kirchenregiment im Lande führen, im Besiz ihrer AmtsBerechtigung, jedoch nur in allen dieser Constituion gemäß ferner als geistlich zu behandelnden Sachen und nur solange deren damalige Bischöffe leben: so wie hingegen einer derselben stirbt, ist die GewaltsAttribution seiner geistlichen Gerichte in Unserem Staat für erloschen anzusehen, und kann nur ... eine der andern noch in Amtsgewalt befindlichen Bischöflichen Rathsstellen Unserer Lande provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortführung des kirchlichen Regiments übernehmen, solange nicht der Römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unserer Lande vereinbart hat, als welcher Vereinbarungseinleitung Wir bisher vergebens entgegen gesehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit sind.“³¹

Die Kirchenherrlichkeit des Staates umfasste die „Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichen zu allen Diensternennungen, die ihr überlassen sind, das Staatsguthelßen zu ertheilen oder nach Befinden zu versagen“, ferner das Recht, Gesellschaften und Institute für einen bestimmten kirchlichen Zweck zuzulassen, unbeschadet der Rechte Dritter die Dienster-

²⁹ Art. XII des ersten Konstitutionsedikts.

³⁰ Art. XX des ersten Konstitutionsedikts.

³¹ Art. XX des ersten Konstitutionsedikts.

nennungen vorzunehmen und bei Beschwerden oder Klagen über den Missbrauch der Kirchengewalt Einsicht zu nehmen und Vorkehrungen zu treffen.³² Der Staat verpflichtete sich schließlich, die Religionsausübung gegen Störungen aller Art zu sichern.³³

Aussicht auf neue Verhandlungen schien erst das von Napoleon am 25.1.1813 Papst Pius VII. abgerungene so genannte Konkordat von Fontainebleau zu eröffnen. Dieses Konkordat schrieb das am 15. 7. 1801 zwischen dem Heiligen Stuhl und Frankreich geschlossene Konkordat fort. Jenes hatte die Kirche Frankreichs wieder auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, die freilich von der früheren privilegierten Stellung weit abwich. In ihm wurde bestimmt, dass die katholische Religion als diejenige der großen Mehrheit der französischen Bürger frei und öffentlich ausgeübt werden dürfe, jedoch nur unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften. Die neue kirchliche Umschreibung mit insgesamt 60 Bistümern, darunter 10 Erzbistümern, nahm man in Aussicht, die Nominationen der neuen Bischöfe wurde dem Ersten Konsul, ihre kanonische Institution dem Papst zugestanden. Ferner wurde der staatliche Treueeid für alle Geistlichen angeordnet und der Verzicht der Kirche auf das in der Revolution eingezogene Kirchengut ausgesprochen, wofür der Staat eine angemessene Besoldung des Klerus übernahm.³⁴ Neben dem Konkordat von 1801 hatte Napoleon einseitig noch weitere 77 so genannte organische Artikel verkündet, welche die Rechte der Kirche weiter einschränkten. So sollte die Veröffentlichung aller päpstlichen Dekrete von der Erlaubnis des Staates abhängig sein.³⁵

Da der Papst die Einsetzung der von Napoleon ernannten Bischöfe verweigerte,³⁶ fasste der Kaiser die Besetzung der Diözesen auch ohne bzw. gegen den Willen des Papstes ins Auge. Ein in Paris im Sommer 1811 zusammengetretenes Nationalkonzil, an dem auch sechs deutsche Bischöfe teilnahmen, fasste unter dem Druck der Regierung den Beschluss, dem jeweiligen Metropoliten solle das Bestätigungsrecht zustehen für den Fall, dass der Papst den ihm präsentierten Kandidaten nicht binnen sechs Monaten die Institution erteile. Pius VII. stimmte diesem Beschluss zu, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Einsetzung im Namen des Papstes geschehe, was wiederum Napoleon ablehnte.³⁷

³² Art. XXI des ersten Konstitutionsedikts.

³³ Art. XXIV des ersten Konstitutionsedikts.

³⁴ Bihlmeyer/Tüchle, Kirchengeschichte, S. 301 f.; Aubert, Die katholische Kirche und die Revolution, S. 69 f.

³⁵ Bihlmeyer/Tüchle, Kirchengeschichte, S. 302; Plongeron, Von Napoleon zu Metternich, S. 623 f.

³⁶ Bihlmeyer/Tüchle, Kirchengeschichte, S. 304 f.; Aubert, Die katholische Kirche und die Revolution, S. 90.

³⁷ Bihlmeyer/Tüchle, Kirchengeschichte, S. 305; Plongeron, Von Napoleon zu Metternich, S. 644 f.

Nachdem Napoleon von seinem gescheiterten Russlandfeldzug nach Frankreich zurückgekehrt war, begann er im Januar 1813 erneut Verhandlungen mit Pius VII., den er nach Fontainebleau hatte verschleppen lassen. Die Kurie war zu dieser Zeit weitgehend arbeitsunfähig. Am 25. 1. 1813 wurden elf Präliminarartikel eines neuen Konkordats vereinbart. Danach sollte der Papst seinen Sitz in Frankreich oder Italien haben. Er werde fortan die kanonische Institution der Bischöfe in der durch das Nationalkonzil festgesetzten Weise ausüben, das volle Besetzungsrecht komme ihm nur für die sechs suburbikarischen Bistümer sowie zehn weitere Bistümer zu, alle übrigen Bischöfe des französischen Reichs werde der Kaiser ernennen. Napoleon veröffentlichte diese Artikel, die nur zur Vorbereitung eines neuen Konkordats hätten dienen sollen, als „Konkordat von Fontainebleau“, obwohl dessen Geheimhaltung vereinbart worden war. Da Pius VII. den Artikeln nur aufgrund der Drohungen Napoleons und seiner physischen Erschöpfung zugestimmt hatte, widerrief er sie am 25. 3. 1813, was der Kaiser aber ignorierte.³⁸

Großherzog Karl von Baden befahl nach Erhalt der Nachricht vom Zustandekommen des Konkordats von Fontainebleau neue Beratungen über ein badisches Landeskonkordat.³⁹ Brauer beschäftigte sich in der Folgezeit selbst immer wieder mit dieser Materie, ohne dass es jedoch zu wesentlichen Fortschritten kam. In diese Phase fällt nun der Briefwechsel zwischen ihm und Wessenberg.

Bevor auf diesen eingegangen werden soll, sei zuerst noch ein Blick auf die Verhältnisse des Schweizer Anteils des Bistums Konstanz geworfen. Denn neben Teilen Württembergs, Österreichs, Bayerns und Badens gehörten auch 14 der 19 eidgenössischen Kantone ganz oder teilweise zum Bistum Konstanz und bildeten die so genannte Schweizer Quart. Auch diese Kantone drängten nach dem Reichsdeputationshauptschluss auf eine Neuorganisation der kirchlichen Verhältnisse. Hauptziel war dabei die Unabhängigkeit von jeder auswärtigen Jurisdiktion. Dieses Ziel hoffte man durch die Abtrennung der Schweizer Quart vom Bistums Konstanz und der Errichtung eines eigenen Bistums zu erreichen. Zunächst führten die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, da Napoleon an einer Schmälerung des Einflusses seines Freundes und Parteigängers Dalberg kein Interesse hatte.⁴⁰ Erst 1808 kam wieder Bewegung in die Angelegenheit, als Wessenberg auch für die Alumnen des Schweizer Bistumsteils den Besuch der Priesterseminare in Meersburg oder Luzern verpflichtend vorschrieb. Die drei Urkantone Schwyz, Unterwalden und Uri be-

³⁸ Bihlmeyer/Tüchle, Kirchengeschichte, S. 305 f.; Aubert, Die katholische Kirche und die Revolution, S. 91; Plongeron, Von Napoleon zu Metternich; S. 646.

³⁹ Note vom 16.2.1813. Ludwig, Concordatsbestrebungen, S. 177; GLA 48/5369.

⁴⁰ Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz, S. 341.

trieben nun verstärkt die Loslösung vom Bistum Konstanz, obwohl Wessenberg ihnen weit entgegengekommen war und er sich hinsichtlich des Seminarbesuchs auf die Trienter Konzilsdekrete berufen konnte.⁴¹

Allerdings wurde es die nächsten Jahre scheinbar wieder ruhiger, im Verborgenen und in fortgesetztem Austausch mit der Luzerner Nuntiatur wurde aber umso intensiver an der endgültigen Lostrennung von Konstanz gearbeitet. Die Schweizer Kantone wurden tatkräftig von Nuntius Fabrizio Scerberras Testaferrata unterstützt, der Wessenberg ablehnend gegenüberstand.⁴² Im Frühjahr 1813 flammte die Frage des Seminarbesuchs erneut auf und mit ihr das Begehren der Schweizer Kantone nach Trennung von Konstanz. Mit Schreiben vom 30.1.1813 forderte Uri die anderen Kantone dazu auf, gemeinsam die Lösung von Konstanz nun endlich ins Werk zu setzen. Die Reaktionen fielen unterschiedlich aus. Während Glarus, Appenzell Innerrhoden und Schaffhausen zustimmten, lehnten Luzern, Aargau und Zug ab. Zürich, St. Gallen und Thurgau verhielten sich abwartend.⁴³ Dies ist der Hintergrund, auf dem der Briefwechsel zwischen Wessenberg und Brauer zu sehen ist.

III. Der Briefwechsel

Der Briefwechsel beginnt mit einem Schreiben Wessenbergs an Brauer, das am 10.5.1813 in Konstanz verfasst wurde. Die Schreiben sind in einem sehr vertrauensvollen Ton gehalten. So redet Wessenberg Brauer als „Hochgeehrtester Herr und Freund!“ an, während Brauer Wessenberg als „Innigst verehrtester Freund“ anspricht. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich beide wohl nicht näher kannten. Darauf deutet ferner hin, dass Wessenberg Brauer mehrfach das Adelsprädikat verleiht, obwohl dieser Bürgerlicher war.

Wessenberg knüpft zunächst an das Konkordat von Fontainebleau an, das auch in Deutschland die Hoffnung auf eine neue Bistumseinteilung erweckt habe. Der Papst sei danach jedoch in eine „tiefe Schwermuth“ gefallen, so dass Verhandlungen mit ihm zurzeit „unthunlich“ seien. Stattdessen schlägt Wessenberg eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse durch den Fürstprimas vor, der dazu grundsätzlich bereit sei, wenn er von einem Souverän des Rheinbundes aufgefordert würde. Besonders „trefflich“ sei es, wenn ihm die Bitte vom Großherzog von Baden vorgetragen werden würde. Als „schicklicher“ Anlass hierfür könne die Abberufung des Konstanzer Weih-

⁴¹ Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz, S. 342.

⁴² Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz, S. 311 f., 342 f., 345, 351.

⁴³ Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz, S. 349.

bischofs Ernst Maria Ferdinand Graf von Bissingen dienen. Der Weihbischof hatte am 24. 4. 1813 sein Amt niedergelegt, um dasjenige eines Großpropstes der Kathedrale von Waizen in Ungarn zu übernehmen.⁴⁴ Er stand somit nicht mehr für die bischöflichen Handlungen wie Weihen, Firmungen usw. zur Verfügung.

Der Fürstprimas sei nun bereit, „als Erzbischof die Grundsätze, die in dem französ. Konkordat, wie auch in den allgem. Canonen der Kirche ausgesprochen sind, in seinem Metropolitan=Sprengel in Anwendung zu bringen.“ Zudem sei die Zeit auch deshalb günstig, weil die Schweizer Kantone Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Aargau, Zürich, Zug und Luzern „nicht ungenügt“ seien, „sich an das neue badische Bisthum anzuschließen, wenn ihnen ein eigenes Vikariat zugestanden würde, das mit Schweizern zu besetzen, aber auch von ihnen zu besolden wäre.“ Sitz des Schweizer Generalvikariats könne Konstanz sein, während der Bischof mit dem Generalvikariat für Baden seinen Sitz in Freiburg oder Bruchsal nehmen könne. Zuletzt bittet Wessenberg Brauer, ihm seine Ansicht über diese Vorschläge mitzuteilen und ihm „Winke“ zu geben, wie er daran mitwirken könne.

Brauer antwortete bereits mit Schreiben vom 14. 5. 1813 aus Karlsruhe auf den Brief Wessenbergs. Am Anfang betont er, dass sowohl ihm selbst als auch dem Großherzog die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse sehr am Herzen lägen. Daher habe der Großherzog auch nach dem Erscheinen des französischen Konkordats vom katholischen Kirchendepartement einen Konkordatsentwurf angefordert, der aber bisher noch nicht vorgelegt worden sei. Brauer hofft jedoch, dass dies demnächst geschähe. Tatsächlich legte Ministerialrat Johann Baptist Ignaz Häberlin im Oktober einen umfangreichen Vortrag vor, welcher das allgemeine Verhältnis von Staat und Kirche entwickelt.⁴⁵

Erfreut zeigt sich Brauer, dass Wessenberg eine Möglichkeit aufzeigt, wie man auch ohne Verhandlungen mit der Kurie zu einer Neuordnung der Verhältnisse kommen könne. Denn noch 1810 hatte Brauer bemerkt, dass er sich nicht vorstellen könne, wie eine Vereinbarung „ohne den einzigen legitimen Kompaziszenten, den Papst“, erfolgen könne.⁴⁶ Bevor er dann aber auf die

⁴⁴ Braun, Bissingen, S. 54.

⁴⁵ Ludwig, Concordatsbestrebungen, S. 177. Der Vortrag Häberlins ist teilweise abgedruckt bei Ludwig, Concordatsbestrebungen, S. 307–322. Der Autor war zuvor bischöflicher Kommissar im Breisgau und Pfarrer zu St. Martin in Freiburg. Er galt als der Verfasser der 1812 erschienenen Schrift: „An die Souveraine der rheinischen Conföderation über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine bischöfliche Diöcesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben. Ein patriotisches Wort zu seiner Zeit, von Dr. H., einem katholisch-geistlichen Canonisten“. Häberlin war seinerzeit äußerst einflussreich. Weech, Häberlin, S. 325; Ludwig, Concordatsbestrebungen, S. 177.

⁴⁶ „Bemerkungen über das französische Konkordat hinsichtlich dessen Anwendbarkeit auf Baden“ vom 5.4.1810; GLA 48/5369. Vgl. auch Göller, Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, S. 189 f.

Vorschläge Wessenbergs konkret eingeht, bittet er diesen, zuvor ein anderes Problem zu lösen. Er sieht nämlich die Gefahr, dass das Großherzogtum Frankfurt, das bisher der Fürstprimas regiert, vom Vizekönig übernommen und so einen französischen Regenten bekommen werde. Das gleiche Schicksal habe ja schon das Großherzogtum Berg ereilt. Der Vizekönig, von dem Brauer hier schreibt, ist Eugène Beauharnais, ein Stief- und Adoptivsohn Napoleons, der 1805 zum Vizekönig von Italien erhoben wurde. Ein Jahr später heiratete er Augusta, die Tochter des bayrischen Königs Maximilian I. 1810 ernannte ihn Napoleon zum Nachfolger des Fürstprimas als Großherzog von Frankfurt für den Fall von dessen Ableben. Tatsächlich dankte Dalberg nach der Völkerschlacht von Leipzig am 28.10.1813 als Großherzog von Frankfurt zugunsten Eugène Beauharnais' ab.⁴⁷ Das Großherzogtum Berg, das Brauer als Parallelfall erwähnt, war ursprünglich ein bayrisches Herzogtum rund um Düsseldorf. 1806 musste es aber Bayern an Frankreich abtreten. Napoleon gab es daraufhin seinem Schwager Joachim Murat. 1809 wurde Napoleon Louis, der unmündige Sohn König Ludwigs von Holland, Großherzog von Berg, für den Napoleon selbst die Regierung übernahm.

Die Übernahme des Großherzogtums Frankfurt durch Eugène Beauharnais bedeute – so Brauer –, dass dann das Metropolitariat französisch werde. Dies sei aber für die deutsche Kirche nicht hinnehmbar. Als Alternative schlägt Brauer ein *exemptes* – also unmittelbar unter der Kurie stehendes – badisches Bistum vor. Da dies aber ein Verlust für den Fürstbischof bedeuten würde, könne man diesem zu seinen Lebzeiten die Metropolitanrechte vorbehalten. Eine endgültige Regelung sei dann nach dessen Tod zu treffen.

Sodann entwirft Brauer den Plan, Wessenberg nach dem Ausscheiden Bisings zum neuen Weihbischof zu ernennen. Dies hätte die „Beseitigung mancher Obscure und Kabale gegen ihre Person“ zur Folge und würde ihm einen Vorsprung gegenüber allen anderen Kandidaten geben.

Danach geht Brauer auf den Vorschlag eines eigenen Generalvikariats für die Schweiz ein. Dies könne „wohl hierorts nicht anders als beyfällig aufgenommen werden.“ Zugleich betont er aber, dass der Sitz des Landesbischofs Freiburg sein müsse. Allerdings genüge ein Generalvikariat für ganz Baden nicht. Dieses müsse durch drei Offizialate ergänzt werden, wohin sich die Untertanen in ihren Angelegenheiten persönlich wenden können. Dies sei nötig „wegen der ganz unverhältnis mäßigen Länge und Schmalheit unserer Lande.“ Als Sitze der Offizialate schlägt er Konstanz für den See- und Donaukreis, Freiburg für den Wiesen-, Dreisam- und Kinzigkreis sowie schließlich Heidelberg oder Mosbach für den Pfingst-, Neckar- und Tauberkreis vor. Die Errich-

⁴⁷ Blankenburg, Dalberg, S. 418; Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz, S. 360.

tung mehrerer Offizialate hatte Brauer bereits im ersten Konstitutionsedikt vorgesehen.⁴⁸

Wessenberg antwortet auf das Schreiben Brauers am 23. 5. Er wies darauf hin, dass es für den Fürstprimas in den derzeitigen Umständen leichter sei, einen Ortsbischof statt eines Weihbischofs zu weihen; denn letzterer bedürfe der Zustimmung des Papstes. Einen Ortsbischof könne der Fürstprimas aber, wenn er von einem Souverän des Rheinbundes dazu aufgefordert werden würde, „ohne Zweifel nach den Grundsätzen der Gallikanischen Kirche weihen, die auch in den ehrwürdigsten Kirchensatzungen begründet sind.“ Allerdings müssten ihm die erzbischöflichen Rechte für seine Lebenszeit vorbehalten bleiben. Für die Zukunft könnte einst der badische Bischof Erzbischof für diejenigen Bischöfe werden, die Staaten des Rheinbunds und der Schweiz angehören und in ihren Staaten selbst keinen eigenen Erzbischof haben. Bayern, Württemberg und Westfalen werden wohl jeweils einen eigenen Erzbischof bekommen, während die übrigen Rheinbundstaaten wie Nassau, Darmstadt usw. wie auch die Schweizer Kantone keinen Erzbischof beanspruchen könnten. Ein exemtes Bistum, wie es Brauer vorgeschlagen hatte, lehnte Wessenberg ab, da es „wider die wahre Kirchenordnung“ sei. Vielmehr sollte das Metropolitansystem „in seiner Reinheit hergestellt werden.“ Der Fürstprimas werde der Idee eines Landesbischofs, der zugleich für die Schweiz und die übrigen Rheinbundstaaten, die keinen Erzbischof haben, zuständig sein sollte, zustimmen. Dieser habe ihm in seinem letzten Schreiben sowieso „den lebhaften Wunsch“ geäußert, der Großherzog möge ihm einen Landesbischof vorschlagen. Daneben erwarte er auch einen vollständigen Entwurf für eine Bistumseinrichtung. Brauer möge sich darum kümmern, dass er bald dem Fürstprimas vorgelegt werde, „weil die Noth unverkennbar dringend ist.“ Wessenberg äußert sich zuletzt noch positiv über die Idee, mehrere Offizialate zu errichten.

Das zeitlich nächste Schreiben, das sich im einschlägigen Faszikel im Generallandesarchiv befindet, gehört nicht unmittelbar zum Briefwechsel zwischen Brauer und Wessenberg. Es ist ein Schreiben Wessenbergs an einen nicht näher bezeichneten Ministerialrat vom 15.6.1813. Wahrscheinlich ist der bereits erwähnte Johann Baptist Ignaz Häberlin der Adressat, der seit 1810 als Ministerialrat dem Katholischen Kirchendepartement angehörte. Das Schreiben ist jedoch insofern dem Briefwechsel zuzuordnen, da Wessenberg darin den Minis-

⁴⁸ Vgl. Art. XX des ersten Konstitutionsedikts: Der Bischof könne die Kirchengewalt u. a. nur ausüben, wenn er „seine nach schicklichen Bezirken aufgestellte untergeordnete Officialate oder Geistliche Commissariate, so wie in weiters untergeordneten Stufen, die in schicklichen Eintheilungen zu bestellenden Decanate zu Mit=Besorgung der Polizey in Kirchensachen aufgestellt habe.“

terialrat bittet, Brauer nochmals auf die Dringlichkeit der Bistumsneuordnung hinzuweisen. Außerdem teilt er mit, dass „wenn der Großherzog dem Fürstprimas den Wunsch darnach äußerte“, letzterer Wessenberg mit den Verhandlungen betrauen würde.

Der Schriftwechsel findet schließlich seinen Abschluss mit einem Schreiben Wessenbergs an Brauer vom 25.6.1813. Wessenberg hatte sich zwischenzeitlich mit Dalberg ausgetauscht und konnte Brauer nun „bestimmt versichern, daß der Fürstprimas ganz geneigt ist, als Metropolit sich dem in das neueste französ. Konkordat aufgenommenen Grundsatz wegen der Bestätigung und der Institution der Bischöfe anzuschliessen“. Voraussetzung dafür sei, dass sich die Souveräne damit einverstanden erklärten. Wessenberg sah darin den einzigen Weg, um zu einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zu kommen. Er forderte Brauer sodann auf, den Großherzog darüber zu informieren, damit der badische Gesandte in Frankfurt deswegen Kontakt mit Dalberg aufnehmen könne. Zuletzt mahnt Wessenberg nochmals zur Eile, da die „Ausführung durch längeres Zuwarten nur noch schwieriger werden dürfte.“

IV. Ausblick auf die weitere Entwicklung

Die Bemühungen um den Abschluss eines Konkordates gingen in den nächsten Monaten in Karlsruhe weiter. Während Großherzog Karl – entgegen den Beteuerungen Brauers gegenüber Wessenberg – dem Konkordatsprojekt wie auch den Regierungsgeschäften insgesamt recht gleichgültig gegenüberstand, lag Brauer an einer Regelung wirklich viel. So beschäftigte er sich selbst wiederholt mit der Frage der Kirchenorganisation. Wie bereits erwähnt, beauftragte er Ministerialrat Häberlin mit der Abfassung eines neuerlichen Konkordatsentwurfs, den dieser am 16.10.1813 vorlegte. Am selben Tag hatte Großherzog Karl „aus Anlaß einer über die besorgliche Lage der katholischen Kirche in Baden seitens des Fürst=Primas ergangenen Eröffnung“ das Innenministerium durch Brauer an seinen „zu wiederholten Malen erfordernten Antrag über ein Konkordat erinnern“ lassen, „um auf alle Fälle eines für die katholische Kirche ... entstehenden Nachtheils desfalls vorwurfsfey zu sein.“⁴⁹ Allerdings wurden die Arbeiten durch die Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 und durch die Rückkehr des Papstes nach Rom 1814 zunichte gemacht; denn damit war das Konkordat von Fontai-

⁴⁹ Zitiert nach Göller, Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, S. 197.

nebleau gegenstandslos geworden. Eine Regelung ohne den Heiligen Stuhl war nun wieder völlig undenkbar. Dalberg, der seine Stellung maßgeblich Napoleon zu verdanken hatte, zog sich vom politischen Geschehen zurück. Zudem gab es für die badische Regierung nun Wichtigeres zu betreiben als die Konkordatsverhandlungen.

Erst als die Eröffnung des Wiener Kongresses vor der Tür stand und dort eine Aktion der Kurie erwartet wurde, präsentierte am 3. 9. 1814 der Geistliche Ministerialrat Schäfer erneut einen Konkordatsentwurf.⁵⁰ Dieser sah ein Erzbistum und ein Bistum für Baden vor. Beide Bischöfe sollten vom Großherzog ernannt und vom Papst bestätigt werden. Aber auch in Wien kam es zu keinem Abschluss.

Nach dem Wiener Kongress setzten in den deutschen Ländern mit größerem katholischem Bevölkerungsanteil erneut Bestrebungen zum Abschluss eines Konkordats ein. Aber die Alleingänge der südwestdeutschen Staaten führten nicht zum Ziel. In den so genannten Frankfurter Konferenzen seit 1818 einigte man sich auf ein gemeinsames Vorgehen, das zwar nicht zu einem förmlichen Konkordat führte, aber doch zu einer Einigung mit dem Papst, die sich schließlich in der päpstlichen Bulle „Provida solersque“ vom 16. 8. 1821 niederschlug. Durch sie wurde das Bistum Konstanz aufgelöst und die Oberrheinische Kirchenprovinz mit dem Erzbistum Freiburg errichtet, das neben Baden auch Hohenzollern umfasste. Mit der Veröffentlichung der Bulle durch die badische Regierung 1827 erhielt der päpstliche Rechtsakt seine juristische Gültigkeit.⁵¹ Damit war die Neuordnung der katholischen kirchlichen Verhältnisse in Baden zu einem alles in allem befriedigenden Ergebnis gekommen.

Für die Schweiz war es schon deutlich früher als in Baden zu einer Neuordnung der Diözesanstruktur gekommen. Auf Betreiben des Nuntius Testaferata hatte Dalberg in einem Schreiben an den Papst vom 9. 12. 1813 in eine erst nach seinem Tod zu erfolgende Abtrennung der Schweizer Quart eingewilligt. Mit einer sofortigen Abtrennung war somit vorerst nicht zu rechnen. Um das erstrebte Ziel faktisch dennoch zu erreichen, scheint der Nuntius Dalberg gedrängt zu haben, die Schweizer Quart einem eigenen Generalvikar zu unterstellen. Allerdings gab Dalberg in einem Schreiben an den Nuntius vom 22. 12. 1813 die Idee eines Schweizer Generalvikariats als neu und von ihm selbst stammend aus. Als an Weihnachten Dalberg in Konstanz weilte, erfuhr auch

⁵⁰ Der Entwurf ist abgedruckt bei Ludwig, *Concordatsbestrebungen*, S. 323–333.

⁵¹ Regierungsblatt Nr. 23 vom 16.10.1827; zugleich wurde auch die Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11.4.1827 veröffentlicht, welche die Bischofswahl, die bischöfliche Jurisdiktion, die Besetzung des Kapitels und die Klerikerausbildung regelte. Bischof, *Das Ende des Bistums Konstanz*, S. 438–539; Schmieder, *Die Freiburger Bischöfe*, S. 20.

Wessenberg von den Plänen eines Schweizer Generalvikariats. Nun lehnte er sie strikt ab. Nach anfänglichem Schwanken konnte Wessenberg auch Dalberg davon überzeugen, von diesem Vorhaben wieder Abstand zu nehmen. Dem Fürstprimas bot dafür ein Artikel in der Aarauer Zeitung Gelegenheit. In ihm wurde bereits die Ernennung eines Generalvikars gemeldet. Damit sah sich Dalberg vor vollendete Tatsachen gestellt, was er nicht dulden konnte. Daher setzte er die Errichtung des Generalvikariats vorläufig aus. Obwohl der Nuntius auch weiterhin die Errichtung betrieb, kam es dazu nicht mehr. Nach dem Sturz Napoleons war es auch in der Schweiz zu einem politischen Umsturz gekommen. Erst durch die Annahme des Bundesvertrages am 27. 5. 1815 fand die im November 1813 aufgebrochene Krise ihr Ende. Die Schweiz wurde nun mit stark föderalistischem Charakter neu konstituiert.⁵²

Schon zuvor war aber die Abtrennung der Schweizer Quart vollzogen worden. Im April 1814 hatten elf der vierzehn betroffenen Kantone erneut die Loslösung von Konstanz gefordert. Als Pius VII. im Mai 1814 aus Paris nach Rom zurückgekehrt und die Kurie damit wieder vollständig handlungsfähig war, kam Bewegung in die Bemühungen der Schweizer Kantone.⁵³ Schon in einer Breve vom 7. 10. 1814 wurde die Abtrennung unter der Bedingung erteilt, dass eine Kathedrale, ein Domkapitel, ein Seminar und die erforderlichen Dotationen vorhanden seien.⁵⁴ Aber noch ehe diese Bedingungen erfüllt waren, vollzog der Nuntius eigenmächtig die Abtrennung der Schweizer Quart zum Jahreswechsel 1814/15, worüber die geistliche Regierung in Konstanz nicht einmal unterrichtet wurde.⁵⁵ Bis zum Ende des Bistums Konstanz wurde die Abtrennung von ihr daher auch nicht anerkannt.⁵⁶

V. Resümee

Der Briefwechsel gibt nur einen kleinen Ausschnitt der langen Vorgeschichte der Entstehung des Erzbistums Freiburg wieder. Aber er enthält doch einige interessante Details und Neuigkeiten. Auffallend ist zunächst, dass die Initiative der Korrespondenz von Wessenberg ausging und er die badische Regierung geradezu drängte, nun endlich zu einer Neuregelung zu kommen. Neu und überaus bemerkenswert ist an dem Briefwechsel, dass Wessenberg und die badische Regierung die Möglichkeit sahen, im Anschluss an das Konkordat

⁵² Bischof, *Das Ende des Bistums Konstanz*, S. 376.

⁵³ Bischof, *Das Ende des Bistums Konstanz*, S. 378.

⁵⁴ Blankenburg, Dalberg, S. 419; Bischof, *Das Ende des Bistums Konstanz*, S. 389.

⁵⁵ Blankenburg, Dalberg, S. 419; Bischof, *Das Ende des Bistums Konstanz*, S. 390 f.

⁵⁶ Bischof, *Das Ende des Bistums Konstanz*, S. 414.

von Fontainebleau ohne den Heiligen Stuhl zu einer Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse in Baden zu gelangen. Erstmals taucht in dieser Korrespondenz auch die Idee eines Schweizer Generalvikariats auf, acht Monate, bevor der Nuntius und Dalberg über diese Idee verhandelten, die Wessenberg dann freilich entschieden ablehnte. Die badische Regierung, so wird durch die Briefe Brauers deutlich, stand einer Ernennung Wessenbergs zum Bischof überaus wohlwollend gegenüber. Sie wusste auch, dass er mit starken Widerständen aus den eigenen Reihen zu kämpfen hatte. Hervorzuheben ist schließlich, dass beide Seiten mit offenen Karten zu spielen scheinen und einen sehr vertrauten Umgang miteinander pflegten, auch wenn sich Brauer und Wessenberg ansonsten nicht näher kannten.

VI. Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Quellen

a) Ungedruckte Quellen

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)

Abt. 48 (Haus- und Staatsarchiv – III. Staatssachen)
5249, 5368, 5369

Abt. 235 (Kultusministerium)
13027

Abt. N/Klüber (Nachlass Klüber)
128

Universitätsbibliothek Heidelberg

Handschriften
677

b) Gedruckte Quellen

Das erste Konstitutionsedikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend. Karlsruhe 1807.

Großherzoglich-Badisches Staats- und *Regierungsblatt*, Jg. 1827, Karlsruhe.

2. Literatur

Aretin, Karl Othmar von: *Das Alte Reich 1648-1806*. Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745-1806). Stuttgart 1997.

Aubert, Roger: *Die katholische Kirche und die Revolution*. In: Jedin, Hubert (Hg.): Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 6, 1. Halbband, S. 3-99. 2. Aufl., Freiburg 1978.

Bastgen Hubert: *Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik* in Deutschland. Paderborn 1917.

Bihlmeyer, Karl/Tüchle, Hermann: *Kirchengeschichte*, Bd. 3: Die Neuzeit und die neueste Zeit. 14. Aufl., Paderborn 1956.

Bischof, Franz Xaver: *Das Ende des Bistums Konstanz*. Münchener Kirchenhistorische Studien, Bd. 1. Stuttgart, Berlin, Köln 1989.

Blankenburg, Martin: Karl Theodor von *Dalberg*. In: Kuhn, Elmar u.a. (Hg.): Die Bischöfe von Konstanz, Band 1 – Geschichte, S. 415-420. Friedrichshafen 1988.

Braun, Karl-Heinz: *Bissingen*, Ernst Maria Ferdinand, Graf von. In: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, S. 54. Berlin 1983. – *Wessenberg*, Ignaz Heinrich von. In: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, S. 809-812. Berlin 1983.

Göller, Emil: Die *Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“*. In: Freiburger Diözesan-Archiv, Bd. 55 (1927), S. 143-216, Bd. 56 (1928), S. 436-613.

Hömig, Klaus Dieter: *Der Reichsdeputationshauptschluß* vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche. Juristische Studien, Bd. 14. Tübingen 1969.

Huber, Ernst Rudolf: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830. Revidierter Nachdruck der 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln 1995.

Ludwig, Theodor: Aktenstücke zur Geschichte der Badischen *Concordatsbestrebungen* in der Zeit Napoleons I. In: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 12 (1902), S. 167-229, 287-333.

Miller, Max: *Um ein kurbadisches Landesbistum*. In: Freiburger Diözesan-Archiv, Bd. 64 (1936), S. 54-76.

Plongeron, Bernard: *Von Napoleon zu Metternich*. In: ders. (Hg.): Aufklärung, Revolution, Restauration (Die Geschichte des Christentums, Bd. 10.), S. 621-703. Freiburg 2000.

Schmieder, Christoph: *Die Freiburger Bischöfe*. Freiburg 2002.

Schroeder, Klaus-Peter: *Das Alte Reich und seine Städte*. München 1991.

Schulte, von: *Wessenberg*, Ignaz Heinrich von. In: Allgemeine Deutsche Biographien, herausgegeben durch die Historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften (in Bayern), Bd. 42, S. 147-157. Leipzig, München 1897, Neudruck Berlin 1971.

Weech, Friedrich von: *Häberlin*, Johann Baptist Ignaz. In: ders. (Hg.): Badische Biographien. Bd. 1, S. 325. Heidelberg 1875.

Weitlauff, Manfred: Ignaz Heinrich von *Wessenberg* (1774-1860). In: Kuhn, Elmar u.a. (Hg.): Die Bischöfe von Konstanz, Band 1 – Geschichte, S. 421-433. Friedrichshafen 1988.

Würtz, Christian: *Johann Niklas Friedrich Brauer (1754-1813)*. Stuttgart 2004.

VII. Anhang: Wiedergabe der Briefe

I.

Constanz am 10. May 1813.

Hochgeehrtester Herr und Freund!

Das neue französ. Conkordat hatte in Deutschland die Hofnung erregt, daß auch die / deutschen Bisthümer in den Staaten des Rheinbundes endlich einmal eine dem Recht wieder / entsprechende Einrichtung erlangen würden. Allein die tiefe Schwermuth, in die der Pabst seit / dem Conkordat verfallen ist, erhält uns nicht mehr, uns dieser Hofnung zu ueberlassen, / in so fern unser Heil durch ein Conkordat mit dem Pabst begründet werden soll. Denn es ist / in jetzigen Verhältnissen keine Unterhandlung mit dem Pabst thunlich. Die deutschen / Bisthümer bedürfen aber so dringend einer Organisierung, daß ein noch weiterer Aufschub / unabsehbliche Unordnung nach sich ziehen müsste. Der Fürstprimas wird ohne Zweifel // gern (ein Wort unleserlich) einer Regulierung der Sache die Hand biethen, wenn ein Souverain des Rheinbundes / ihm deshalb den Wunsch eröffnen wird. Wie treflich, wenn dieser Schritt von Seiner / Königl. H. dem Grosherzog v. Baden geschehen würde! Das Abziehen des H. Weyhbischofs Gr. v. / Bissingen, welches wegen den Weyhungen u. dgl. eine Lücke macht, die noth= / wendig ohne Verzug ersetzt werden sollte, könnte zum schicklichen Anlaß dienen. Der Fürst= / primas würde dann gewiß keinen Anstand nehmen, als Erzbischof die Grundsätze, die / in dem französ. Conkordat, wie auch in den allgem. Canonen der Kirche ausgesprochen // sind, in seinem Metropolitan = Sprengel in Anwendung zu bringen. Wie ich merke, / wären die Schweizer Cantone Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Aargau, Zürich, Zug und / Luzern nicht ungeneigt, sich an das neue badische Bisthum anzuschliessen, wenn ihnen ein / eigenes Vikariat zugestanden würde, das mit Schweizern zu besetzen, aber auch von ihnen / zu besolden wäre. Dieses Vikariat könnte dann zum großen Vortheil der Stadt Constan- / z seinen Sitz erhalten; wogegen der bischöfl. Sitz mit dem andern Vikariat // in Bruchsal oder Freyburg aufgestellt werden könnte. Im Vertrauen theile ich Ihnen diese / Ideen mit, theilen Sie mir auch Ihre Ansichten darüber mit! Mir scheint die Sache wohl u. / mit allseitigem Nutzen ausführbar. Ihre Winke, wie ich dazu mitwirken kann, werden mir / ebenso willkommen als schätzbar seyn. Verehrungsvoll

Ihr aufrichtiger Diener u. Freund
IH. Wessenberg

II.

Carlsruhe, d. 14. May 1813

Innigst verehrtester Freund

Ihr Schreiben v. 10n d. M. enthält eine mir selbst so sehr an- / gelegene Ma-
terie, daß ich keinen Augenblick verlieren mag / es zu beantworten. Die Be-
richthigung des Episcopats für das / badische Land liegt dem Groshertzog so
sehr am Herzen, daß / Sie gleich nach Erscheinung des neuen französischen
Konkor= / dats ihrem Kath. Kirchendepartement den Vorschlag zu einem /
Konkordat abgefordert haben; dieser ist noch nicht eingelangt; / ich hoffe aber
nächstens ihn wirksam betreiben zu können. / Eben darum ist es mir äußerst
angenehm, daß Sie mir Hof- / nung machen, wie auch ohne den jezt inaccessi-
blen röm= // schen Hof eine Berichtigung zu Stand zu bringen / seyn möchte.
Lösen Sie mir jedoch vordersamst noch / eine mir vorschwebende Schwürig-
keit. Der Metropolit / wird seine Metropolitan Jurisdiction vorbehalten wol-
len, / was uns sehr recht gewesen wäre, wenn seine Kirche / eine deutsche Kir-
che bliebe. Allein es scheint mehr als / muthmaslich, daß der Vicekönig einst
das Groshertzogthum / Frankfurt nicht übernimmt und es ähnliche politische
/ Schicksale, wie Berg haben wird. Urtheilen Sie nun selbst / als deutscher
Mann, ob die hierarchische Untergebung / unter ein französisch gewordenes
Metropolitariat der / deutschen Kirche vortrüglich seyn kann, und ob wenn //
sich, da ein Erzbisthum und ein Bistum für Baden zu / kostbar würde, nicht ein
exemptes – d. i. unmittelbar / unter der obersten Curie stehendes – Episcopat
wün- / schen muß. Wie ist nun dieses Bedürfniß mit einer / Verhandlung mit
dem H. Erzbischof zu vereinbaren. / Etwa so, daß dieser sich ad dies vitae das
Metropolita- / nat vorbehält, von dem was folgen soll, geschwiegen / und dann
abgewartet wird, was Zeit und Umstände / desfalls rätlich und ausführbar
machen! Aber wird / sich der H. Erzbischof dazu herbeylassen?

Können Sie mir hierüber irgend einen beruhigenden / Antrag zeigen, dann
will ich gern in den ernstlichen // Betrieb der Sache eingehen. In jedem Fall
würde es – beson- / ders zu Beseitigung mancher Obscure und Kabale gegen
Ihre / Person gut seyn, wenn der H. Erzbischof, nachdem er dem Gf. Bis- /
singen die Entlassung als Weyhbischof gegeben hat, Sie zum / Weyhbischof
ernennte, damit würden Sie einen Vorsprung zum / Landesbischof haben, der
zu überspringen jener Gegenkabale zu / schwer werden würde. Die Idee
wegen der Schweizer kann / wohl hierorts nicht anders als beyfällig aufge-
nommen / werden. Aber wenn Sie wie mir scheint damit abheben, daß / ein
Landesbischof – der nun einmahl seinen bestimmten Siz / in Freyburg hat, mit
einem GeneralVicariat allein auskom- / men könne, so bin ich dieser Meinung
nicht. Ich denke es / müsse dieses als oberste berathende Stelle von wenigen ge-
schickten / Männern, aber ausserdem für die minderen, jedoch von den Un- /

terthanen häufig persönlich solicitirt werdenden Angelegenheiten / drey jenem unterstehende Officialate haben, eines in Constanz für den See und Donaukreys, eines in Freyburg für den Wiesen- / und Dreysamkreys, und eines in Heidelberg oder Mosbach / für den Pfinz, Neckar- und Tauberkreys – wegen der ganz unverhältniß mäßigen Länge und / Schmalheit unserer Lande. Auch darüber wünschte ich Ihre Gedanken. Verehrungsvoll / und von Herzen
 Ganz der Ihrige FrBrauer

III.

Konstanz am 23. May 1813

Verehrtester Freund!

Eine kleine Abwesenheit hat mich verhindert, Ihre werthesten (Worte) v. 14. May sogleich zu / beantworten. Einen wirklichen Bischof zu weyhen hat in den jezigen Umständen für den / Erzbischof weniger Schwierigkeiten, als einen bloßen Weyhbischof. Denn dieser bekeme / sonst vom Pabst einen Titel in partibus infidelium. Dahin erstreckt sich wohl die geistl. / Jurisdiktion des Pabstes, nicht aber die eines einzelnen Erzbischofs, der auf seinen Spre- / gel beschränkt ist. In Hinsicht der Confirmation und Weyhung eines wirklichen Bischofs aber / wird sich der Fürstprimas, wenn er von einem Souverain dazu aufgefordert wird, // ohne Zweifel nach den Grundsätzen der Gallikanischen Kirche weyhen, die auch in den ehrwürdigsten / Kirchensatzungen begründet sind. Die Erzbischöfl. Rechte müßten ihm ad dies vitae vorbehalten / bleiben. Für die Zukunft könnte einst der badische Bischof zum Erzbischof derjenigen Bischöfe / im Rheinischen Bund und in der Schweiz, die in dem Staat, dem sie angehören, keinen Erz- / bischof haben, am geeignetesten befunden werden. Baiern, Württemberg und Westphalen werden / wohl ihren eigenen Erzbischof bekommen. Aber die uebrigen Rheinischen Bundesstaaten p. e. // Darmstadt, Nassau p. u. die Schweizer Kantone können keinen Erzbischof in ihrem Gebieth ver- / langen. Exemte Bischöfe sind wider die wahre Kirchenordnung. Das Metropolitansystem / sollte in seiner Reinheit hergestellt werden. Obiger Vorschlag würde alle Anstände u. Bedenk- / licheiten beseitigen. Auch zweifle ich nicht an der Geneigtheit des Fürstpr. beizustimmen. Noch / in seinem letzten Schreiben an mich äußert er den lebhaften Wunsch, daß der Grosherzog v. Baden / Ihm einen Landesbischof vorschlagen möchte. Er erwartet es und daß zugleich der voll- // ständige Entwurf einer Bisthumseinrichtung ihm werde mitgetheilt werden. Der Plan mehrerer / untergeordneter Officialate zu errichten, gefällt mir. Sie thun ein gutes Werk, u. wenn Sie / es einleiten, daß in Bälde ein vollständiger Vorschlag dem Fürstprimas zugeschickt werde. Dieser / ist sehr bereitwillig, weil die Noth unverkennbar dringend ist.

Voll freundschaftlicher Versicherung
 Ganz der Ihrige IH Wessenberg

IV.

Hochwürdiger Ministerialrath !
Geehrtester Freund!

Anliegend sende ich Ihnen die mir mitgetheilten Akten in Betreff des Pfarr- / versuchs zu Hofweyer zurück. Die bischöfl. Bestätigung habe ich dem Hr. Commissar / Burg zugefertigt. Eine recht baldige Einrichtung des badischen Bisthums wäre / gewiß etwas sehr heilsames. Wenn der Grosherzog dem Fürstprimas den Wunsch / darnach äußerte, so würde dieser mich zur Unterhandlung der Sache abordnen. / Sagen Sie doch dem H. Staatsrath v. Brauer nebst meiner herzli. Empfehlung // wenn jetzt nichts geschieht, so ist zu besorgen, die Sache werde wieder ad calendae graecas verschoben, / und zuletzt nach ganz illiberalen Grundsätzen beendigt, welches bey einem Werk für Jahrhun- / derte sehr zu bedauern wäre. Mit größter Hochachtung

Constanz am 15. Junius 1813

Ihr ergebenster Diener u. Freund
IH Wessenberg

V.

In grosherzogl. Bad. Kirchensachen.

An des Herrn grosherzogl. Badischen / Geh. Staats- u. Cabinetsraths v. Brauer / Hochwohlgeb. zu Carlsruhe.

Stempel: Constanz 28. IUN:

Hochgeehrtester Herr u. Freund!

Ich kann Sie nun bestimmt versichern, daß der Fürstprimas ganz geneigt ist, als Metropo- / lit sich dem in das neueste französ. Konkordat aufgenommenen Grundsatz wegen der Bestäti- / gung und der Institution der Bischöfe anzuschliessen, wenn (ein Wort unleserlich) die Souverainen damit einverstanden sind. / Mir ist sonst kein Mittel bekannt, um zu einer kirchl. Organisation zu gelangen. / Machen Sie den Grosherzog aufmerksam. Vielleicht giebt er sodann Seinem Gesandten in / Frankfurt die Weisung, darüber mit dem Fürstprimas in Rücksprache zu treten. / Mir scheint, es wäre hohe Zeit, die Einleitung zu einem Werk zu treffen, dessen / Bedürfnis unverkennbar ist, u. dessen Ausführung durch längeres Zuwarten nur // noch schwieriger werden dürfte. Wohlmeinend theile ich Ihnen diese Ansicht mit, ganz / Ihrer umsichtsvollen Beurteilung ueberlassend, was von Seite des Hofes zu thun sey.

Mit größter Verehrung

Constanz am 25. Juni 1813

Ihr ergebenster Diener u. Freund
IH Wessenberg